

N u t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 3. September

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Nr. 19. Die Gewerbe-Anmeldung, die Lehrlinge der Gewerbetreibenden, so wie die Strafen wegen Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Vergehen betreffend.

Mit Rücksicht auf die, in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hinsichtlich der Gewerbe-Anmeldung, der Lehrlinge der Gewerbetreibenden, so wie der Strafen wegen Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Vergehen enthaltenen Bestimmungen wird zur Nachachtung bei der Gewerbesteuer-Verwaltung Folgendes angeordnet:

A. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß sowohl nach dem § 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, als auch nach dem § 22 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung der Kommunalbehörde desjenigen Ortes, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, Anzeige davon machen.

Um den angeführten beiden Gesetzesstellen zu genügen, bedarf es nur einer Anzeige, auf deren Grund sodann, in Beziehung auf das Gewerbesteuer-Interesse, nachstehendergestalt verfahren wird.

I. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches seiner Natur nach der Gewerbesteuer überhaupt nicht unterworfen werden kann (z. B. das eines Lohnakaien); so nimmt die Kommunalbehörde von der Anmeldung in Beziehung auf die Gewerbesteuer keine Notiz.

Das Verfahren bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung. Ist mithin die Kommunalbehörde nicht zugleich die Polizeiobrigkeit, so beschränkt sie sich darauf, der letzteren die Anmeldung mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen (§ 22 Gewerbe-Ordnung).

II. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches, je nach der Art und dem Umfange, in welchem es betrieben wird, der Gewerbesteuer unterliegt oder nicht (z. B. ein Handwerk) und soll das Gewerbe, der Anmeldung zufolge, nur in steuerfreiem Umfange ausgeübt werden; so trägt die Kommunalbehörde die Anmeldung in das vorschriftsmäßige Gewerbesteuer-Notiz-Register ein, ohne in Beziehung auf die Gewerbesteuer etwas Weiteres zu veranlassen.

Im Uebrigen wird wie in dem zu I. gedachten Falle verfahren.

III. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches seiner Natur nach in allen Fällen, oder doch nach der Art und dem Umfange, wie es von dem Anmeldenden ausgeübt werden soll, der Gewerbesteuer unterliegt; so erfolgt jedesmal die Eintragung in das Gewerbesteuer-Notiz-Register. Hinsichtlich der Veranlagung und Einziehung der Steuer tritt, je nach der Verschiedenheit der Fälle, ein verschiedenes Verfahren ein.

1) Wenn nämlich das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, bei deren Betrieb es nur auf das Vorhandensein der in den §§ 16 bis 19 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, wenn es dem Anmeldenden nicht notorisch oder augenscheinlich an einem dieser Erfordernisse fehlt, und wenn nicht etwa für den Anmeldenden, seiner Persönlichkeit wegen, nach dem § 21 der Gewerbe-Ordnung eine besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig ist;

so erfolgt die Eintragung des Anmeldenden in die Gewerbesteuer-Zugangsliste und überhaupt die Veranlagung und Einziehung der Gewerbesteuer auf Grund der Anmeldung nach den bestehenden Vorschriften.

Demnächst wird, sofern sich nicht später ein Mangel der gesetzlichen Erfordernisse ergeben sollte, die im § 23 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung in derselben Weise erteilt, wie dies bereits durch den § 2 der Instruktion zur Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer vom 22. November 1820 angeordnet ist. (Amtsblatt von 1820 S. 448.)

Sollte sich dagegen, nach der Annahme der Meldung und nach der Eintragung in die Gewerbesteuer-Zugangsliste, der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses ergeben, so wird dem Anmeldenden der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes, nach dem § 23 der Gewerbeordnung, mittelst Bescheides und zwar unter dem Beifügen untersagt, daß er aus der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen gestrichen sei. Die Gewerbesteuer wird, falls das steuerpflichtige Gewerbe, zufolge der Anmeldung, bereits begonnen war, für die Zeit bis einschließlich denjenigen Kalendermonat eingezogen, in welchem der das Gewerbe untersagende Bescheid dem Gewerbetreibenden behändigt ist und die Abgangsstellung in Uebereinstimmung mit diesem Bescheide bewirkt.

Ist die Kommunalbehörde nicht zugleich die Polizeiobrigkeit, so beschränkt sie sich in den zu I bezeichneten Fällen darauf, die Gewerbesteuer-Veranlagung nach Maßgabe des Vorstehenden zu bewirken und der Polizeiobrigkeit, mit der Benachrichtigung hiervon und den sonstigen etwaigen Bemerkungen, die Anmeldung zuzustellen. Die Polizeiobrigkeit erteilt sodann nach Umständen die Bescheinigung in Gemäßheit des § 23 der Gewerbeordnung oder untersagt das Gewerbe, und benachrichtigt die Kommunalbehörde in dem einen, wie in dem anderen Falle von dem Geschehenen. Wird das Gewerbe untersagt, so erfolgt die Abgangsstellung der Gewerbesteuer, beziehungsweise deren Einziehung für die Dauer des Betriebes nach Maßgabe des Vorstehenden.

Da nach dem § 20 der Gewerbeordnung die Zulassung zum Gewerbebetriebe fortan in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängig sein soll, so steht der Mangel dieses Rechtes in keinem Falle der Veranlagung zur Gewerbebesteuer entgegen. Es tritt daher die in dieser Beziehung in der Circular-Verfügung vom 9. August 1839 ertheilte Vorschrift außer Wirksamkeit. (S. Amtsblatt v. 1839 S. 256.)

2) Wenn

- a. das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zwar zu denjenigen gehört, bei deren Betriebe es nur auf das Vorhandensein der, in den §§ 16 bis 19 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, dem Anmeldenden jedoch notorisch oder augenscheinlich eines dieser Erfordernisse fehlt; desgleichen
- b. wenn der Anmeldende nach seiner Persönlichkeit, zufolge des § 21 der Gewerbe-Ordnung, der besonderen Erlaubniß bedarf, eine solche aber nicht erlangt hat; so wie
- c. wenn das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, welche, nach den §§ 26 bis 52 der Gewerbe-Ordnung, nur auf Grund einer besonderen Genehmigung u. s. w. betrieben werden dürfen, dem Anmeldenden eine solche Genehmigung aber noch nicht ertheilt ist;

so bezeichnet die Kommunalbehörde dem Anmeldenden den Umstand, welcher dem Gewerbebetriebe und seiner Veranlagung zur Gewerbebesteuer entgegen steht.

Zugleich wird dem Anmeldenden, neben der Bekanntmachung dessen, was etwa in gewerbepolizeilicher Beziehung zu veranlassen ist, eröffnet, daß auf Grund der Anmeldung die Gewerbebesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß vielmehr, nach Beseitigung des Hinderungsgrundes, das Gewerbe, bei Vermeidung der gesetzlichen Kontraventionsstrafe, zur Gewerbebesteuer anderweit angemeldet werden müsse.

Wünscht der Anmeldende der Nothwendigkeit einer solchen nochmaligen Anzeige überhoben zu sein, so ist ihm frei zu stellen, in denjenigen Fällen, in denen das Hinderniß in dem Mangel der Erlaubniß oder Genehmigung besteht, sogleich dahin anzutragen, daß er von dem Tage ab, an welchem ihm die Erlaubniß oder Genehmigung zugehen werde, oder von einem späteren, bestimmt zu bezeichnenden Tage ab zur Gewerbebesteuer veranlagt werde. Ein solcher Antrag ist, sofern der Anmeldende ihn nicht schriftlich zu machen vorzieht, zu Protokoll zu nehmen. Das Gesuch oder Protokoll, worin derselbe enthalten ist, wird von der Kommunalbehörde zurück behalten.

Ist diese Behörde zugleich die Polizeiobrigkeit, so veranlaßt dieselbe, nachdem dem Anmeldenden die vorstehend bezeichnete Eröffnung gemacht worden, das in gewerbepolizeilicher Beziehung etwa Erforderliche, sonst aber beschränkt die Kommunalbehörde sich auf die oben bezeichnete Eröffnung und beziehungsweise Annahme oder Aufnahme des Antrages in Betreff der Gewerbebesteuer und stellt der Polizeiobrigkeit die weitere Veranlassung in polizeilicher Hin-

sicht anheim, indem sie derselben die Anmeldung, die dem Anmeldenden darauf gemachte Eröffnung, den von diesem gestellten Antrag und sonstige etwaige Bemerkungen mittheilt. Die Polizeiobrigkeit hat sodann die Kommunalbehörde von der getroffenen definitiven Bestimmung jedesmal zu benachrichtigen.

Wird auf Grund der polizeilichen Erörterungen der Hinderungsgrund für nicht beseitigt erachtet (oben zu 2 a.), oder (oben zu 2 b. und c.) die Erlaubniß oder Genehmigung zu dem angemeldeten Gewerbebetriebe versagt, so erfolgt die Löschung des Anmeldenden in dem Gewerbesteuer-Notiz-Register (oben zu III.) und der Anmeldende wird, falls derselbe einen Antrag wegen künftiger Veranlagung zur Gewerbesteuer gemacht hat, benachrichtigt, daß dieser Antrag ohne Wirkung sei, und in Beziehung auf die Gewerbesteuer als nicht gesehen angesehen werde.

Wird dagegen der Hinderungsgrund (oben zu 2 a.) für beseitigt erachtet, oder (oben zu 2 b. und c.) die Erlaubniß oder Genehmigung zu dem angemeldeten steuerpflichtigen Gewerbe ertheilt, so erfolgt, falls der Antrag auf künftige Veranlagung zur Gewerbesteuer in der oben bezeichneten Art bei der Anmeldung gemacht ist, die Eintragung in die Gewerbesteuer-Zugangsliste und die Steuer-Einziehung in Gemäßheit des Antrages. Ist ein solcher Antrag nicht gemacht, so wird die Beseitigung des Hinderungsgrundes, beziehungsweise die Ertheilung der Erlaubniß oder Genehmigung in dem Gewerbesteuer-Notiz-Register (oben zu III.) nachrichtlich vermerkt. Wiederholt sodann der Anmeldende, der bei der ersten Anzeige ihm gemachten Eröffnung gemäß, die Anzeige, um zur Gewerbesteuer veranlagt zu werden, so wird mit der Veranlagung nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Unterbleibt die Anzeige, so ist, nach Umständen, eine Aufforderung zu derselben an die betreffende Person zu erlassen, oder zur Untersuchung wegen Hinterziehung der Gewerbesteuer zu schreiten.

B. In Ansehung des Unterschiedes, welchen der § 12 a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zwischen erwachsenen Gehülphen und Lehrlingen macht, sind fortan die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. maßgebend.

Wer daher nach den letzteren als Lehrling angesehen werden muß, wird auch in Beziehung auf die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit oder Freiheit seines Lehrherrn als Lehrling betrachtet. — Soweit indessen die Gewerbe-Ordnung keinen Anhalt für den erwähnten Unterschied giebt, z. B. bei den im § 160 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Personen, bemendet es bei den früher ertheilten Vorschriften.

C. Nach den §§ 176 und 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung tritt hinsichtlich der Bestrafung derjenigen Handlungen und Unterlassungen, welche zugleich ein Gewerbepolizei- und ein Gewerbesteuer-Vergehen enthalten, in den früheren Vorschriften in sofern eine Aenderung ein, als fortan, je nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder

- 1) nur die Gewerbesteuerdefraudationsstrafe (§ 176 cit.) oder
- 2) nur die Gewerbepolizeistrafe (§ 177 cit.) zur Anwendung kommt.

In Absicht der Fälle zu 1 bewendet es hinsichtlich des Verfahrens und der Entscheidung überall bei den erlassenen Bestimmungen.

In den zu 2 bezeichneten Fällen, in denen die Strafe des verübten Steuervergehens durch die Polizeistrafe absorbiert wird, sind die geschlossenen Akten mit dem Concepte der, in der ersten Instanz zu erlassenden Entscheidung, — diese mag auf Bestrafung oder Freilassung lauten, — sofern die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde ausgeht, der Königlich-Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern zc. jedesmal vorzulegen. Diese bestimmt, falls das Concept auf Freilassung von der Polizeistrafe lautet, was in Beziehung auf die etwa verwirkte Gewerbesteuerstrafe zu veranlassen sei, und in allen Fällen, ob und welche Gewerbesteuer nachgezahlt werden müsse, oder was in dieser Beziehung noch nachzuholen sei. Lautet die Entscheidung auf eine Polizeistrafe und kann eine definitive Bestimmung in Absicht der Gewerbesteuer ergehen, so wird diese Bestimmung ertheilt, gleichzeitig mit dem Strafsolucit publicirt und die festgesetzte Steuer demnächst eingezogen. Sind in Absicht der Gewerbesteuer noch Erörterungen erforderlich, so wird deshalb die Publikation der polizeilichen Entscheidung nicht aufgehalten, sondern das Weitere besonders veranlaßt.

In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen (vorstehend zu 1 und 2) bewendet es hinsichtlich der Festsetzung der nachzuzahlenden Gewerbesteuer bei demjenigen Verfahren, welches bisher in den gerichtlich entschiedenen Prozessen wegen Gewerbesteuercontravention angewendet ist.

Durch die Bestimmung im § 179 der Gewerbe-Ordnung, nach welcher die in den §§ 176 bis 178 a. a. D. enthaltenen Strafvorschriften auch auf den Stellvertreter eines selbstständigen Gewerbetreibenden Anwendung finden, wird in der Anordnung, nach welcher derjenige, für dessen Rechnung ein stehendes steuerpflichtiges Gewerbe ausgeübt wird, als der Steuerpflichtige und als zur Anmeldung verpflichtet zu behandeln ist, nichts geändert.

Breslau, den 28. August 1845.

Pl.

Chausseegeld-Erhebung betreffend.

Nachdem der für den Bau der Peilau-Gnadenfrei-Diersdorfer Chaussee zusammengetretene Aktienverein diese Chaussee nunmehr in einer Ausdehnung von 1885 Ruthen vollendet hat, wird hiermit die durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember vorigen J. für eine halbe Meile gestattete Chausseegeld-Erhebung zu Ober-Peilau in Gemäßheit des § 10 des Allerhöchst bestätigten und bekannt gemachten Gesellschafts-Statuts auf 1 Meile vom 10. September d. J. an ausgedehnt.

Breslau, den 28. August 1845.

I.

Nachdem der Kaufmann Moses Böhm zu Brieg die Agentur der Düssel-dorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, so haben wir demselben gestattet, die von dem Kaufmann A. S. H. Mühmler zu Brieg niedergelegte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Breslau, den 22. August 1845.

I.

Der Kaufmann Wilhelm Richter zu Striegau ist von uns als Unter-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 20. August 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Verfügung wegen Einreichung der Verpflichtungs-Verhandlung neu gewählter und bestätigter Schiedsmänner.

In Verfolg der, den § 1 der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 abändernden Bestimmungen der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, (Breslauer Amtsblatt 1844 pag. 247, Justiz-Ministerialblatt 1844 S. 222), wonach die Vereidigung neu gewählter Schiedsmänner erst nach deren Bestätigung und Aushändigung der Protokollbücher und Amtssiegel auf Requisition der betreffenden Landrätlichen Aemter und Magisträte von den competenten Gerichten erfolgen soll, werden die sämmtlichen Kreis-Justiz-Räthe und Gerichte unseres Departements angewiesen, die auf Requisition der landrätlichen Aemter und Magisträte ausgenommenen Verpflichtungs-Verhandlungen an uns einzureichen.

Breslau, den 26. August 1845.

C h r o n i k.

Der Dr. philos. Adler ist als ordentlicher Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Breslau bestätigt.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Bernert ist zum Kreis-Secretair des Kreises Habelschwerdt befördert;

der bisherige interimistische Förster Anspach zu Glausche, Oberförsterei Windischmarchwitz, in dieser Stelle definitiv bestätigt; und

der Kreis-Thierarzt Hönisch zu Braunsberg in den kreisthierärztlichen Bezirk Frankenstein-Münsterberg, mit Bestimmung seines Wohnorts in Frankenstein oder Münsterberg, versetzt worden.